

STUDIENPLAN
für das
BACHELOR-STUDIUM
INSTRUMENTALPÄDAGOGIK

Im Rahmen der Ausbildung
Instrumental(Gesangs)pädagogik
an der Anton Bruckner Privatuniversität

Anton Bruckner Privatuniversität
Alice-Harnoncourt-Platz 1
A-4040 Linz

1. Bezeichnung des Studiengangs

Instrumentalpädagogik (PBA)

2. Studienziele

Die Studienrichtung „Instrumentalpädagogik“ dient der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerisch-pädagogischen Berufsausbildung. Das Studium soll die Grundlage für eine verantwortungsvolle künstlerisch-pädagogische Tätigkeit schaffen und zeichnet sich durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen Fragestellungen aus.

3. Berufsfelder

- (1) Mögliche Berufsfelder für Absolvent*innen des Studiums „Instrumentalpädagogik“ sind öffentliche und private Bildungseinrichtungen wie z.B. die Musikschulen, tertiäre Bildungsinstitutionen sowie die Tätigkeit in der Community Music und als freie Musiklehrende.

- (2) Der verpflichtende Studienschwerpunkt, der aus einer Vielzahl von Angeboten gewählt werden kann, vermittelt zusätzlich zu den grundlegenden Kompetenzen spezifische Fertigkeiten in der Lehre und im künstlerischen Tun. Für die berufliche Anwendung der erworbenen Kompetenzen bieten sich auch Tätigkeiten in der Privatwirtschaft an, insbesondere in der Kunst- und Kulturvermittlung und im Bereich neuer Medien. Mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums wird die Lehrbefähigung erreicht; das darauf aufbauende Master-Studium dient der künstlerisch-pädagogischen Vertiefung und ermöglicht durch seine Schwerpunkt-Struktur eine Konzentration auf ausgewählte Fachbereiche.

4. Schlüsselqualifikationen

Bei Studienbeginn werden im Studiengang Instrumentalpädagogik (PBA) sehr gute Fertigkeiten im gewählten zentralen künstlerischen Fach, Ausdrucksfähigkeit und eine gute musikalische Allgemeinbildung erwartet. Darüber hinaus sind pädagogisches Interesse, Reflexionsfähigkeit und eine offene Persönlichkeitsstruktur wichtige Voraussetzungen für ein Instrumentalpädagogikstudium an der Anton Bruckner Privatuniversität.

5. Regelstudienzeit

- (1) Das Studium „Instrumentalpädagogik“ gliedert sich in ein acht-semesteriges Bachelor-Studium, in dem die Wahl eines Studienschwerpunkts obligatorisch ist. Die ersten beiden Studiensemester sind als Studieneingangsphase gestaltet (siehe 8.1.).
- (2) An das Bachelor-Studium schließt sich ein darauf aufbauendes vier-semesteriges Master-Studium an.

6. Studienprofil

- (1) Der Studiengang Instrumentalpädagogik verpflichtet sich zur Förderung von Innovationen und zur Pflege musikalischer Traditionen.
- (2) Der Studiengang Instrumentalpädagogik bietet eine optimale Vernetzung zwischen pädagogischen und künstlerischen Arbeitsfeldern. Lehrende, die in diesen Arbeitsfeldern tätig sind, bringen ihre Expertise in künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Lehrveranstaltungen und Projekten im Studiengang ein.

- (3) Der Studiengang Instrumentalpädagogik sucht die Möglichkeiten des Cross-over zwischen den Sparten und Spezialisierungen in der künstlerischen Ausbildung zu pflegen.
- (4) Der Studiengang Instrumentalpädagogik steht in engem Austausch mit den musik-, theater- und tanzpädagogischen Einrichtungen in Oberösterreich und ist österreichweit vernetzt.
- (5) Der Studiengang Instrumentalpädagogik versteht sich als integrierter Teil des regionalen und überregionalen Kulturlebens, von dem, auf der Grundlage einer inklusiven pädagogischen Grundhaltung, innovative Impulse für die Ausübung, Produktion, Interpretation und Reflexion der Künste ausgehen.
- (6) Der Studiengang Instrumentalpädagogik sieht sich als Teil eines Netzwerkes künstlerisch-pädagogischer und akademischer Partner, das über die starken bestehenden Beziehungen hinaus mit dem Ziel einer intensiveren internationalen Anbindung beständig zu erweitern ist.

7. Aufnahmebedingungen

- (1) Bei Studienbeginn werden außergewöhnliche Begabung und erhebliches, bereits entwickeltes Können erwartet. Darüber hinaus muss die/der Aufnahmewerber*in über gute musikalische Allgemeinbildung, künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Gestaltungswillen und eine entwickelte offene Persönlichkeitsstruktur mit sozialer Kompetenz verfügen. Ebenso sind Flexibilität, Vielseitigkeit und Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie Bereitschaft zur intensiven künstlerisch-pädagogischen Betätigung wichtige Voraussetzungen für ein Studium „Instrumentalpädagogik“ an der Anton Bruckner Privatuniversität.
- (2) Bedingung für die Zulassung zum Studium „Instrumentalpädagogik“ an der Anton Bruckner Privatuniversität ist die bestandene Aufnahmeprüfung. Sie dient der Feststellung des Ausbildungsstandes im zentralen künstlerischen Fach und der Eignung für den gewählten Studiengang und für Belange der Musikpädagogik.

Die Aufnahmeprüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:

- (a) Schriftliche Prüfung aus Allgemeiner Musiklehre einschließlich eines Gehörtests; diese kann bei Bedarf durch eine mündliche Prüfung ergänzt oder ersetzt werden
- (b) Kommissionelle Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung:
 - Instrument des zentralen künstlerischen Faches: Vortrag mehrerer Werke verschiedener
 - Stilrichtungen und Epochen gemäß den Aufnahmeprüfungsrichtlinien der einzelnen Institute

- (c) Für fremdsprachige Kandidat*innen:
Die Beherrschung der deutschen Sprache im Niveau B1 (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) ist zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung durch ein Zertifikat vorzuweisen
- (d) Überprüfung kommunikativer Fähigkeiten in einem künstlerisch-pädagogischen Kontext durch ein Gespräch
- (e) Nachweis von Grundkenntnissen aus Klavier. Dieser Nachweis entfällt bei
Aufnahmewerber*innen, die als zentrales künstlerisches Fach Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Gitarre oder Steirische Harmonika gewählt haben.
- (3) Das Mindestalter für die Aufnahme in ein ordentliches Studium beträgt 17 Jahre.
- (4) Detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den jeweils aktuellen Prüfungsinhalten und -modalitäten werden von der Studienkommission erlassen.

8. Dauer und Umfang des Studiengangs

- (1) Das Studium „Instrumentalpädagogik“ gliedert sich in ein 8-semesteriges Bachelor-Studium und ein darauf aufbauendes 4-semesteriges Master-Studium.
- (2) Die ersten beiden Studiensemester des Bachelor-Studiums sind als Studieneingangsphase gestaltet. Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung beendet, die neben dem künstlerischen Prüfungsteil, der pädagogischen Abschlussprüfung auch die Vorlage einer wissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit vorsieht.

Das Studium „Instrumentalpädagogik“ kann nur als Präsenzstudium absolviert werden.

8.1. Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase (STEOP) dient zur Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht der/des Studierenden und der Privatuniversität.
- (2) Die Dauer der Studieneingangsphase des Studiums „Instrumentalpädagogik“ beträgt zwei Semester. Das Nichtbestehen der STEOP führt im Regelfall zu einer Beendigung des Studiums nach dem zweiten Semester. Es wird nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung verfahren.

- (3) Die in diesem Zeitraum verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen fettgedruckt und mit „STEOP“ gekennzeichnet. Für diese Lehrveranstaltungen kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung beim Dekanat beantragt werden.

8.2. Lehrveranstaltungen

- (1) Die ABU behält sich vor, eine gegenüber dem Studienplan eingeschränkte Zahl von Wahlfächern oder Schwerpunktstudien anzubieten, wenn dies gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung darüber treffen die Studiendekan*innen im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Im Rahmen der Ausbildung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ ist ein verpflichtender Studienschwerpunkt vorgesehen, der auch im Bachelor-Prüfungszeugnis ausgewiesen wird. Aus den angebotenen Schwerpunktstudien ist eines zu wählen, wobei die Studienkommission Einstiegsvoraussetzungen festlegen kann. Auf Wunsch der/des Studierenden kann bei entsprechender Eignung und nach Maßgabe vorhandener Studienplätze auch mehr als ein Studienschwerpunkt belegt werden.
- (3) Jeder/m Studierenden steht es frei, über das verpflichtende Ausmaß hinaus an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotene Lehrveranstaltungen als Freifächer zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch erhoben werden; die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

9. Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist aus der Lehrveranstaltung „Kolloquium Bachelorarbeit“ heraus zu schreiben.
Die/Der Leiter*in dieser LV ist Betreuer*in oder Zweitleser*in der Arbeit.
Die/Der Studierende stimmt das Thema ihrer/seiner Bachelorarbeit mit seiner/m Betreuer*in und der/dem Zweitleser*in ab.
- (2) Die Themenwahl sowie die Wahl der/des Betreuers*in und der/des Zweitleser*in sind durch die/den Studiendekan*in zu genehmigen.
- (3) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von der/vom Betreuer*in und von der/vom Zweitleser*in zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung führt die/der Studiendekan*in eine einheitliche Beurteilung herbei.

- (4) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber auch in Englisch vorgelegt werden, wenn die/der Betreuer*in und die/der Zweitleser*in zustimmen. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten. Die mündliche Prüfung über die Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sowie der Genehmigung der/des Studiendekans*in ebenso in der Sprache, in der die schriftliche Arbeit verfasst wurde, erfolgen.

10. Bachelor-Prüfung

- (1) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung kann nur dann erfolgen, wenn alle im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:
- a. Künstlerische Schlussperformance
 - b. Bachelorarbeit einschließlich einer Defensio
 - c. Prüfung Fachdidaktik und Lehrpraxis
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist das von der/vom Lehrenden des zentralen künstlerischen Faches unterzeichnete Prüfungsprogramm der künstlerischen Schlussperformance einzureichen. Das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sind fristgerecht bekanntzugeben.
- (5) Die Festlegung der Anmelde-, Abgabe- und Prüfungsfristen sowie allfälliger detaillierter Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Studienkommission.

10.1. Künstlerischer Teil der Bachelor-Prüfung

- (1) Die näheren Ausführungsbestimmungen der künstlerischen Schlussperformance werden von den einzelnen Instituten nach Genehmigung durch die Studienkommission festgelegt.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie die weiteren Details zum Ablauf und zur Wiederholbarkeit des künstlerischen Teiles sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

10.2. Didaktischer Teil der Bachelor-Prüfung

- (1) Die näheren Ausführungsbestimmungen der Prüfung Fachdidaktik und Lehrpraxis werden durch die Studienkommission festgelegt.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie die weiteren Details zum Ablauf und zur Wiederholbarkeit der Prüfung Fachdidaktik und Lehrpraxis sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

11. Bachelor-Prüfung Gesamtbeurteilung

Nähere Details zur Benotung finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung.

12. Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Anton Bruckner Privatuniversität. Die darüber hinaus gehenden studiengangsspezifischen Anforderungen betreffen Aufnahmeprüfung, Studieneingangsphase und Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Prüfungsordnung ist den Anlagen zu entnehmen

13. Verleihung des Akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

- (1) Die/Der Rektor*in hat den Absolvent*innen nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde ein Diploma Supplement beizufügen.
- (3) Werden die Voraussetzungen für den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mehr als einmal erbracht, so ist dieser akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

14. Diploma Supplement / Deutsch

Das Diploma Supplement ist der Prüfungsordnung beigelegt.

15. Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs

Das Studium „Instrumentalpädagogik“ der ABU ist vergleichbar mit Studiengängen der Instrumental(Gesangs)pädagogik (IGP) an anderen Musikuniversitäten im deutschen Sprachraum.

16. Studiengangsverantwortliche*r

Verantwortlich für den Studiengang sind die/der Studiendekan*in des künstlerisch-pädagogischen Studienbereichs in Verbindung mit der/dem Institutsdirektor*in BBS, HOL, IMP, SAI und TAS.

17. Personal

Zur künstlerischen und wissenschaftlichen Personalausstattung vgl. Punkt 7.1.1 des Reakkreditierungsantrages bzw. Anlage 7.1, im Anlagen-Band 3

18. Forschung

- (1) In den Unterrichten im ZKF des jeweiligen Studienganges dient die Forschung der Erschließung der Künste, der Ausdifferenzierung traditioneller Praktiken und der Suche nach neuen Anwendungsmöglichkeiten.
- (2) Der Einzel- und Gruppenunterricht ist ein stetig anhaltender, pädagogischer und künstlerischer Prozess und repräsentiert in der Entwicklung und Vertiefung des künstlerisch-pädagogischen Handelns das Forschungsfeld.
- (3) Die Entwicklung und Umsetzung inklusiver und innovativer Konzepte zum gemeinsamen Musiklernen und für eine relevante Musizierpraxis stehen im Mittelpunkt der künstlerisch-pädagogischen Forschung.

19. Qualitätssicherung

- (1) Im Studiengang finden sowohl Institutsevaluationen, allgemeine Evaluationen als auch Evaluationen der Lehrveranstaltungen statt.

Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden werden in jeweils getrennten Evaluationen über die Bedingungen der Vermittlung und Erschließung der Künste an der ABU befragt. Die Studienbedingungen im jeweiligen ABU-Institut sind Teil einer jeweiligen Institutsevaluation.

- (2) Die vorgesehene semesterweise Beurteilung des Studienerfolges im ZKF wird gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

20. Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze unterliegt Schwankungen, die sich aus den bei der Aufnahmeprüfung nachgewiesenen Qualifikationen der Studierenden ergibt sowie aus der erforderlichen Zuteilung bzw. der jeweiligen Ausrichtung nach den Studienzweigen.

21. Studiengebühren

Die Höhe der Studiengebühren wird vom Präsidium nach Genehmigung durch den Universitätsrat festgesetzt.

22. Raum- und Sachausstattung

Zur Raum- und Sachausstattung, vgl. Bd 3, Anlage 9.5 des Reakkreditierungsantrages